

**Stellungnahme des Landesbeirats für Jugendarbeit
Beschluss vom 07.03.2011**

Der Landesbeirat für Jugendarbeit nimmt zum Bildungs- und Teilhabepaket im SGB II und SGB XII im Bezug auf die Angebote der Jugendarbeit in Niedersachsen wie folgt Stellung:

Der Landesbeirat für Jugendarbeit begrüßt grundsätzlich das Anliegen, die Bildungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen zu befördern.

Auf einen Aspekt sei in dieser Stellungnahme jedoch besonders hingewiesen:

Die Jobcenter haben z.T. bereits mit der Umsetzung des „Teilhabe- und Bildungspakets“ begonnen. Nach den bislang vorliegenden Informationen sind die Jobcenter in der ersten Konzeptionsphase recht unterschiedlich vorgegangen, nicht immer war eine Zusammenarbeit mit den Jugendämtern, und somit eine geregelte Einbeziehung der Träger der Kinder- und Jugendarbeit, zu erkennen. Jugendarbeit als eigenständiger Partner bietet jungen Menschen wichtige Entfaltungsmöglichkeiten u.a. in den Bereichen Bildung, Teilhabe und Persönlichkeitsentwicklung. Generell muss der Kontakt zwischen Trägern der Jugendarbeit und den Verantwortlichen vor Ort hergestellt werden, und die Träger der Jugendarbeit müssen als mögliche Leistungserbringer ins Spiel gebracht werden. Ein aktives darauf Hinwirken von Seiten der Verantwortlichen vor Ort ist wünschenswert. Dabei können ggf. Absprachen getroffen werden, die es ermöglichen, dass entsprechende Leistungen von den Trägern der Jugendarbeit, die das wollen, als Leistungen nach § 28 SGB II anerkannt werden. Eine einheitliche Regelung für die tatsächliche Umsetzung zwischen Trägern, Verantwortlichen für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets vor Ort und Antragssteller-inne-n ist anzustreben. Dabei dürfen keine zusätzlichen bürokratischen Hürden entstehen, die einer Verbesserung der Bildungs- und Teilhabechancen junger Menschen entgegenstehen. Die Abwicklung der Förderung muss möglichst unbürokratisch erfolgen. Junge Menschen sind zudem altersgerecht und verstärkt über ihre Möglichkeiten einer Inanspruchnahme der Leistungen zu informieren.

Der Landesbeirat für Jugendarbeit fordert die Landkreise, Regionen, Städte und Gemeinden auf, aktiv dafür Sorge zu tragen, dass Angebote der Jugendarbeit als Leistungen nach § 28 SGB II anerkannt werden und dabei gleiche Voraussetzungen für alle Träger der Jugendarbeit bestehen.